Von: Ahrndt, Michael <Michael.Ahrndt@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 27. November 2023 16:18
An: buergermeisterin@stadtwolmirstedt.de; t.schmette@elbe-heide.de; buergermeister@niedere-boerde.de; buergermeister@barleben.de; thomas.kluge@wanzleben-boerde.de; kgericke@gemeinde-biederitz.de; Bernd Köppen <bkoeppen@gemeinde-moeser.de>; wichmann@wwaz.de
Cc: Hundrieser, Anette <Anette.Hundrieser@lvwa.sachsen-anhalt.de>; Rechtsamt (Kommunalaufsicht) <kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de>; kommunalaufsicht@lkjl.de; info@stadtwolmirstedt.de; info@wanzleben-boerde.de; info@gemeinde-biederitz.de; Info <Info@gemeinde-moeser.de>; info@wwaz.de; poststelle@elbe-heide.de; mail@niedere-boerde.de; office@barleben.de
Betreff: Zweckvereinbarung Zentrale Vergabestelle Wolmirstedt - Vorschlag für Beschlusstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Ergebnis der Besprechung vom 23.11.2023 zum o. g. Thema und unter Berücksichtigung der mir vom WWAZ zur Verfügung gestellten Beschlussvorlage für die Verbandsversammlung am 06.12.2023 schlage ich für alle Vertragspartner, die bisher nicht erklärt haben, die Zweckvereinbarung zum 31.12.2023 beenden zu wollen, folgenden Beschlusstext vor:

„Die Vertretung beschließt die Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Vergabestelle zum 31.12.2023."

Hierbei ist aus meiner Sicht Folgendes zu beachten:

1. Für eine wirksame Auflösung der Zweckvereinbarung müssen die Vertretungen der Vertragspartner hinsichtlich der Kündigung nicht exakt wortgleiche, aber inhaltsgleiche Beschlüsse fassen.

2. Gemäß § 5 Abs. 5 GKG-LSA ist die Auflösung der Zweckvereinbarung entsprechend § 3 Abs. 5 (GKG-LSA) öffentlich bekanntzugeben. Dafür bedarf jedoch nur der Bekanntgabe des jeweiligen Beschlusses durch den entsprechenden Vertragspartner. Die Wirksamkeit der Aufhebung kann jedoch rechtlich erst nach der letzten Bekanntmachung eintreten, sodass alle Bekanntmachungen noch in diesem Jahr erfolgen müssten.

3. Eine mögliche Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß § 5 Abs. 4 GKG-LSA kann auch noch erstellt und beschlossen werden, wenn die Auflösung selbst bereits erfolgt ist. Daher schlage ich vor, dass zunächst die Auflösung als solche erfolgt.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Michael Ahrndt
Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen
Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 514 1156
Fax: +49 345 514 1414
E-Mail: michael.ahrndt@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken